



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ <b>Öffentliches Recht und Wettbewerb</b> .....	2
Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle sollen im Dezember beschlossen werden .....	2
Veranstaltung zur Verwaltungsreform: Die „One in - one out“- Regelung .....	2
Verbot von Bestpreisklauseln von Buchungsplattformen beschlossen .....	3
Deregulierungsgesetz 2017 - Teil E-Government Gesetz und Zustellgesetz .....	3
Nachlese zur Veranstaltung am 14.11.2016: Gebäudevorbereitung für Breitbandanbindung mittels Glasfaser .....	4
Veranstaltungshinweis: Kongress E-Vergabe & E-Rechnung 2016 13.12.2016, 14:00 Uhr .....	5
Nachbericht - Internet Governance Forum Austria 2016 in der WKÖ zum Thema „Internet der Dinge“ .....	6
▪ <b>Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	6
Nachlese zur Veranstaltung „Start des Europäischen Einheitspatents: Bald ist´s soweit - sind Sie bereit?“ .....	6
Deregulierungsgesetz 2017 - Teil GmbH-Gesetz .....	7
Verordnungsvorschlag zu Geoblocking - Zwang keine geeignetes Mittel zur Ankurbelung des E-Commerce .....	8
▪ <b>Gewerberecht und Berufsrecht</b> .....	9
GewO-Novelle 2016 .....	9
▪ <b>Verkehrsrecht</b> .....	10
Novelle des Bundesstraßengesetzes .....	10
▪ <b>Publikation</b> .....	10
▪ <b>Veranstaltungen</b> .....	10

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Wir leben in Zeiten von Digitalisierung und Virtualität; was offenkundig mehr zählt als faktenbasierter Ideenwettbewerb, ist die Schaffung und Vermittlung künstlicher Realitäten und Halbwahrheiten. Und ich meine damit nicht (jedenfalls nicht ausschließlich) den amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf, nein - dieser Befund lässt sich ohne Weiteres auch auf unsere gegenwärtige Gewerbeordnungsdebatte anwenden. Die Erleichterungen, die nunmehr in Aussicht gestellt werden, sind substantiell (z.B. Betriebsanlagenrecht, kostenfreie Gewerbebeanmeldung) und die Öffnung der Teilgewerbe vergrößert den Spielraum der betreffenden Unternehmen nachweislich. Wenn aber unter dem Deckmäntelchen des Wortes „Liberalisierung“ die Qualifizierungsordnung, Lehrlingsausbildung und Interessenvertretung in Beliebigkeit aufgelöst werden sollen, dann sind hier interessengeleitete Kräfte am Werk, die es mit dem Wirtschaftsstandort Österreich nicht gut meinen. Man kann Berufsordnungen sicherlich in unterschiedlicher Weise organisieren, aber jedes Land hat seinen eigenen, autonomen Weg gewählt; nicht alles ist 1:1 aus anderen Wirtschaftsordnungen übertragbar, auch wenn man von ausländischen Beispielen viel lernen kann. Aber wer das Lehr-

lingswesen ohne Trittbrettfahrerproblematik diskutiert und wer in einem Hochlohnland glaubt, Qualität sei ein Selbstläufer, versteht wenig von Wirtschaftspolitik oder sagt dies wider besseres Wissen. Und wer die gesetzliche Interessenvertretung der Wirtschaft schwächt, ist an einer starken Stimme der Wirtschaft gegenüber dem Staat nicht interessiert.

Abschließend darf ich Sie über die jüngsten personellen Entwicklungen am Laufenden halten: Frau MMag. Carmen Simon-Klimbacher hat mit Ende Oktober ihren Mutterschutz angetreten, wir wünschen ihr alles Gute. Ihre Karenzvertretung im Team Gewerberecht hat Herr Mag. Erhard Pollauf, bisher in der Bundessparte Bank und Versicherung tätig, übernommen.

Seit Anfang November unterstützt Frau Mag. Martha Unterasinger als EU-Trainee die Abteilung für die nächsten sechs Monate.

Wir wünschen Ihnen und uns allen einen kühlen Kopf im heißen Herbst.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## Öffentliches Recht und Wettbewerb

### Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle sollen im Dezember beschlossen werden

Was lange währt, wird endlich gut. Dieser - inoffizielle - Leitspruch der jüngsten Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle beginnt sich zu erfüllen. Wie zuletzt im Herbst 2015 berichtet, muss, infolge des Erfordernisses die EU-Richtlinie Schadenersatz bis Ende 2016 umzusetzen, bis Dezember eine Beschlussfassung im Parlament erfolgen. Bisher haben zwar zwei getrennte Begutachtung (BMJ und BMWFW) im Oktober stattgefunden; gegenwärtig wird aber noch an einem entsprechenden Ministerratsvortrag gearbeitet, der noch im Laufe des Novembers im Ministerrat beschlossen werden soll. Am 6. Dezember 2016 findet der nächste Justizausschuss statt, auf dessen Tagesordnung die Reform stehen muss, soll sie noch im Dezember National- und Bundesrat passieren. Wesentlicher Inhalt der Reform ist die nationale Umsetzung der angesprochenen EU-Richtlinie und die Umsetzung der offenen Punkt aus dem Regierungsprogramm bzw. der Sozialpartnerstudie aus 2014.

Ebenso am 6. Dezember wird im Justizausschuss die Regierungsvorlage zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 behandelt; aus kartellrechtlicher Sicht positiv ist mit dieser Novelle geplant, die Geltung von § 209b StPO zu verlängern. Diese Bestimmung ermöglicht es den Behörden, von der Strafverfolgung gegenüber Mitarbeitern eines Unternehmens abzusehen, wenn das Unternehmen bei der BWB als Kronzeuge fungiert. Der berechtigte Gedanke da-hinter ist, dass das kartellrechtliche Kronzeugenprogramm der BWB nur dann funktionieren kann, wenn die verantwortlichen Organe und Mitarbeiter sich keiner gesonderten Strafverfolgung aus dem Kartellrechtsverstoß selber ausgesetzt sehen.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

### Veranstaltung zur Verwaltungsreform: Die „One in - one out“- Regelung

Die Abteilung für Rechtspolitik und die Industriellenvereinigung luden am 7. November 2016 in der Wirtschaftskammer Österreich zu einer Veranstaltung unter dem Titel „One in - one out- Illusion oder Innovation?“

Das Prinzip der „One in - one out“ Regelung findet sich im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018. Im Kapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“ ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass für jedes neue Gesetz oder jede neue Verordnung, ein bereits bestehendes Gesetz oder eine bestehende Verordnung in vergleichbarem Ausmaß entfallen soll.

In seiner Eröffnungsrede forderte Präsident Leitl die rasche Umsetzung von langjährigen Entbürokratisierungsforderungen. So sollen insbesondere das Prinzip beraten statt strafen, die Einführung von Toleranzschwellen und die weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht rasch umgesetzt werden.

„Wir alle haben ein wichtiges Ziel - die Eigendynamik der Bürokratie muss gestoppt werden“, betonte Präsident Leitl.

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner hat in seinem Vortrag die möglichen Konsequenzen eines solchen Prinzips in der österreichischen Rechtsordnung sowie dessen Nutzen für die Wirtschaft kritisch beleuchtet. So kann eine „One in - one out Regelung“ zwar grundsätzlich zu einer Verbesserung des regulativen Umfelds unternehmerischer Tätigkeit führen. Es kann jedoch der politische Einigungsprozess erschwert werden, weil nicht nur ein politischer Konsens über den Inhalt des neu zu schaffenden Gesetzes erzielt werden muss, sondern es auch einer entsprechenden Einigung darüber bedarf, welches Gesetz gleichsam als Kompensation aufgehoben werden soll. Weiters kann das Konzept zu einer Umverteilungsdiskussion führen. Denn es stellt sich die Frage, wen der Mehraufwand aufgrund der neuen Vorschrift trifft und wer von den kompensatorischen Einsparungen von Kosten bzw. Aufwänden profitiert.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde ein Einblick in die bestehenden Regelungen in Großbritannien und in Deutschland gewährt.

In Deutschland gilt die „One in - one out“-Regelung für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken. Fazit aus den Vorträgen von Stephan Naundorf vom Deutschen Bundeskanzleramt und Dr. Ulrike Beland vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag ist, dass die „One in -

one out“ Regelung eine innovative Idee ist, die in der Praxis jedoch noch verbesserungsfähig ist. Ein großer Kritikpunkt sind insbesondere die zahlreichen Ausnahmen von der Regelung (z.B EU-Recht).

Rob Brightwell von der Better Regulation Executive hat von den Erfahrungen in Großbritannien berichtet. In Großbritannien wurde die „One in - one out“ Regelung bereits im Jahr 2011 als Teil eines umfassenden Programms für weniger und bessere Regulierungen eingeführt. Mittlerweile wurde eine „one in, two out“-Regel eingeführt. Für jedes Pfund an neuen Kosten, müssen dadurch 2 Pfund eingespart werden. Während der letzten Legislaturperiode konnten die Kosten für Unternehmen um 2,2 Mrd. Pfund pro Jahr (insgesamt 10 Mrd. Pfund) reduziert werden. Brightwell betonte, dass der politische Wille entscheidend ist, um diesem Konzept zum Erfolg zu verhelfen.

In der anschließenden von Dr. Christoph Kotanko, OÖ Nachrichten, moderierten Podiumsdiskussion mit den Vortragenden sowie mit Mag. Helga Berger, Leiterin der Budgetsektion im Bundesministerium für Finanzen, wurde erörtert, ob dieses Modell in der Praxis wirklich geeignet ist, die Bürokratieflut zu stoppen. Insbesondere wurde dabei die Frage nachgegangen, wie eine „One in - one out Regelung“ in Österreich möglicherweise ausgestaltet werden könnte, welche Parameter dabei zu beachten wären und ob eine Verankerung von Sanktionen, für den Fall dass keine „Out“- Regelung gefunden werden kann, sinnvoll wäre.

Dass das Thema „One in - one out“ auf großes Interesse stieß, zeigte nicht nur die Anwesenheit des zahlreich erschienen Publikums, sondern auch dessen rege Beteiligung an der Diskussionsrunde am Ende der Veranstaltung.

Mag. Timna Kronawetter

**Verbot von Bestpreisklauseln von Buchungsplattformen beschlossen**

Im Nationalrat wurde am 9. November 2016 das umfassende Verbot von Bestpreisklauseln (auch: Ratenparität) einstimmig beschlossen. Mit dieser jüngsten Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) wird es

Beherbergungsbetrieben ermöglicht, trotz anderslautender Vertragslage, im Rahmen eigener Vertriebsbemühungen (z.B. eigene Homepage) günstigere Preise anzubieten als auf unabhängigen Buchungsplattformen. Wir haben über die Problemstellung zuletzt im Frühlings-Newsletter 2016 berichtet.

Das Verbot von Bestpreisklauseln in den Verträgen zwischen Beherbergungsbetrieben und Buchungsplattformen ist zweifach abgesichert: einmal wird im UWG eine entsprechende Klausel als aggressive Geschäftspraktik im B2B-Bereich definiert und in die Liste unlauterer Geschäftspraktiken im Anhang des UWG aufgenommen; zum anderen wird das novellierte PrAG die Preissetzungsfreiheit für Gastgewerbebetriebe bestätigen und Bestpreisbindungsklauseln in Verträgen mit Buchungsplattformen für zivilrechtlich nichtig erklären.

Da es sich bei diesem Thema um eine fundamentale und europaweit wirkende Frage für das Geschäftsmodell von Buchungsplattformen einerseits und die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Beherbergungsbetriebe andererseits handelt, wird es spannend, wie sich die internationalen Buchungsplattformen gegenüber den neuen österreichischen Regelungen positionieren werden. Die Bestimmungen treten einen Monat nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sollen auch für bestehende Verträge gelten.

Weiters werden im PrAG die etwas antiquierten Bestimmungen über die Preisinformationen von Telefonleistungen im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes (§ 8 PrAG) ersatzlos gestrichen. Ebenso müssen Beherbergungs- und Pensionspreise nicht mehr in den Zimmern angeschrieben werden; dafür sind Preisinformationen über die angebotenen Standardzimmerkategorien im Eingangsbereich anzubringen.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

**Deregulierungsgesetz 2017 - Teil E-Government Gesetz und Zustellgesetz**

Am 2. November 2016 hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet.

Die Änderungen im E-Government-Gesetz sollen im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Behörden weiter ausbauen. Ziel ist es, in weiten Bereichen den Kontakt zu den Behörden auch auf virtuellem Weg zu ermöglichen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen ein Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden erhalten. Dieses Recht auf elektronischen Verkehr ist jedoch auch mit einer Verpflichtungskomponente für Unternehmen verknüpft: Für Unternehmen soll die Pflicht bestehen, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen.

Mit den Änderungen im Zustellgesetz sollen die Regelungen der elektronischen Zustellung weitgehend harmonisiert werden. Dazu soll bei elektronischen Zustelldiensten auf die dritte Verständigung mittels „gelbem Zettel“ verzichtet, die Abholung von nicht-nachweislichen Dokumenten auch ohne Bürgerkarte ermöglicht und eine einfachere Zustellfiktion eingeführt werden. Bei elektronischen Kommunikationssystemen der Behörde wird eine verpflichtende Verständigung eingeführt.

Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht, der für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen, wird im Zustellgesetz ein Anzeigemodul eingeführt. Dieses Anzeigemodul erfüllt die Funktion einer gebündelten Anzeige der Informationen und ermöglicht somit die Abholung der Dokumente. Das Anzeigemodul ist für die Zielgruppe der Unternehmen im Unternehmensserviceportal (USP) bzw. für die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger im Bürgerserviceportal (Help.gv.at) einzubinden.

Mag. Timna Kronawetter

#### **Nachlese zur Veranstaltung am 14.11.2016: Gebäudevorbereitung für Breitband- anbindung mittels Glasfaser**

Am 14. November 2016 fand in der Wirtschaftskammer Österreich die gemeinsam von der RTR-GmbH und der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ ausgetragene Veranstaltung zu dem Thema „Verpflichtende Vorbereitung

von Gebäuden für eine Breitbandanbindung mittels Glasfaser“ statt.

Anlass für diese Veranstaltung ist die mit Anfang 2017 umzusetzende gesetzliche Verpflichtung, neu zu errichtende bzw. zu sanierende Gebäude mit hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen (Glasfaser bzw. Leerverrohrung) auszustatten. Ziel der Veranstaltung war es, die betroffenen Kreise (insbesondere aus den Bereichen Bau, Planung, Immobilienwirtschaft und Verwaltung) umfassend über diese Verpflichtungen zu informieren und die Gelegenheit zur Klärung offener Fragen zu bieten.

In ihrer Begrüßung verwies Dr. Rosemarie Schön (Leiterin, Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ) auf das ehrgeizige Ziel aus der österreichischen Breitbandstrategie, bis 2020 flächendeckend Datenübertragungsraten von 100 Mbit/s zu erreichen. Die zügige Umsetzung der Verpflichtungen aus der EU-Kostensenkungs-RL sei vor diesem Hintergrund von höchster Bedeutung, werde durch sie doch ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes geleistet.

In seinem Einleitungsstatement hob Mag. Johannes Gungl (Geschäftsführer für den Bereich Telekom/Post, RTR-GmbH) die Rolle des Wettbewerbs als Motor für Investitionen auf den Telekom-Märkten hervor. Als sektorspezifische Wettbewerbsbehörde sei die RTR daher auch regelmäßig mit der Frage konfrontiert, welches Ausmaß an Regulierung auf einem Markt das richtige, weil erforderliche ist. Die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähiger Breitbandinfrastruktur stellt jedenfalls auch aus der Sicht der Behörde ein zentrales Ziel und damit auch eine Leitlinie für ihr Handeln dar. Vor allem den Themen Information und Bewusstseinsbildung, Förderung des effizienten Ausbaus von und Sicherstellung des Zugangs zu Infrastruktur (speziell bei Gebäuden) komme dabei vorrangige Bedeutung zu.

Dr. Bernd Hartl (Abteilung Betriebswirtschaft, RTR-GmbH) ging in seinen Ausführungen auf die Bedeutung und den aktuellen Status des Breitbandausbaus ein. Dabei unterstrich er die herausragende Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Internetversorgung im geschäftlichen wie auch im privaten Umfeld. Im Expertenkreis bestehe zwischenzeitlich Einigkeit darüber, dass ein moderner Wirtschaftsstandort ohne glasfaserbasierte Breitbandinfra-

struktur nicht auskomme. Der Breitbandausbau habe positive Auswirkungen auf die Beschäftigung, und angesichts des aktuell im europäischen Vergleich noch recht niedrigen Ausbaugrades von glasfaserbasierten Breitbandzugängen bestehe hier Aufholbedarf. Hindernisse für den Ausbau sieht er in den hohen Kosten für die Verlegung von Glasfaserinfrastruktur und in unsicheren Erlösen. Erleichterungen für den Ausbau könnten beispielsweise durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und die Festlegung einheitlicher Standards für die In-house Verkabelung bei Mehrfamilienhäusern erreicht werden.

Ing. Wolfgang Engstler (Reichle & De-Massari GmbH) erläuterte die technischen Aspekte der telekommunikationsrechtlichen Verpflichtung und verwies dabei speziell auch auf nationale Normen, Standards, Empfehlungen sowie die EU-Kostensenkungsrichtlinie. Er ging dabei auch auf unzutreffende bzw. nicht auf neue Vorgaben abgestimmte Referenzen und Begriffe sowie technische Herausforderungen (Dimensionierung der Wohnungsübergabepunkte und Platzbedarf von Anschlussdosen) ein. Insgesamt, so sein Befund, sei Breitband und der Zugang in den Wohnungen zu diesem aber bereits größtenteils machbar. Die Vorgaben für Leerverrohrung seien positiv zu bewerten.

FOI Helmut Schützner (Breitbandbüro, BMVIT) stellte den „Planungsfaden Indoor“ des BMVIT vor, der sich speziell an Eigentümer, Bewohner, Liegenschaftsverwalter, Planer, Architekten, Baufirmen, Installateure, Elektriker, Netzanbieter sowie an Gemeinden richtet. Abhängig von der Anzahl der Kunden und dem Aufbau einer Immobilie werden in dem 62 Seiten umfassenden Leitfaden verschiedene Varianten der In-house Verkabelung behandelt. In seinem Vortrag betonte er die Bedeutung einer vorausschauenden Hausplanung bzw. Renovierung, da durch sie vermieden werden kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt (höhere bzw. zusätzliche) Kosten anfallen.

Abschließend erörterte Mag. Thomas Mikula (Abteilung Recht, RTR-GmbH) die rechtlichen Aspekte der Gebäudevorbereitung. Eine besondere Herausforderung für die Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtung stellte die kompetenzrechtliche Ausgangslage in Österreich dar (Fernmeldewesen als Bundeskompe-

tenz vs Baurecht als Länderkompetenz), was auch die unterschiedlichen nationalen Umsetzungswege (TKG und Bauvorschriften) und daraus resultierende Mehrgleisigkeiten erkläre. Die Vielfalt der mitunter interpretationsbedürftigen Begriffe stelle eine weitere Herausforderung dar. Die Regulierungsbehörde stehe bei Fragen jedenfalls gerne zur Verfügung.

In der abschließenden Diskussion und Frageunde wurden neben terminologischen Fragen auch das Thema der Breitbandverfügbarkeit und deren Überprüfbarkeit sowie der Konnex des Themas zur ZIS angesprochen. Hinsichtlich ersterer wurde auf das Tool „RTR-Netztest“ <https://www.netztest.at/de/> hingewiesen, das in Ergänzung zum Breitbandatlas herangezogen werden kann, betreffend letztere wurde auf die gemeinsame Informationsveranstaltung von RTR GmbH und WKÖ am 28. Juni 2016 hingewiesen (<https://www.wko.at/Content.Node/Interess/envertre-tung/Wirtschaftsrecht/Verpflichtungen-fuer-Unternehmen-nach-der-ZIS-Einmelde-Ve.html>).

Die Unterlagen sind auf unserer Website <http://wko.at/rp> abrufbar.

Dr. Winfried Pöcherstorfer

**Veranstaltungshinweis:  
Kongress E-Vergabe & E-Rechnung 2016  
13.12.2016, 14:00 Uhr**

Die Abteilung für Rechtspolitik stellt bei dieser Veranstaltung gemeinsam mit dem E-Center der WKÖ die neuesten Entwicklungen im Bereich der E-Vergabe und E-Rechnung vor.

Das EU-Vergaberichtlinienpaket 2014 und folglich auch das neue, für 2017 erwartete, österreichische Bundesvergabegesetz legen fest, dass der Informationsaustausch zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und seinen potenziellen Geschäftspartnern im Regelfall elektronisch zu erfolgen hat. Ein durchgängig elektronischer Beschaffungsprozess soll die Effizienz und Transparenz von Vergabeverfahren steigern. Der Einsatz von Vergabeplattformen erleichtert den Bietern die Angebotslegung und ermöglicht es dem Auftraggeber, Angebote automatisiert zu verarbeiten und zu evaluieren. Zahlreiche öffentliche Auftragge-

ber betreiben bereits erfolgreich derartige Plattformen.

Ziel der Veranstaltung ist es, anhand von Praxisbeispielen den gesamten E-Vergabeprozess zu erläutern und auf die neuen Herausforderungen - rechtlich wie praktisch - vorzubereiten. Darüber hinaus informiert der Kongress über die neuesten Entwicklungen in puncto E-Rechnung.

Die Teilnahme ist kostenlos; eine Online-Anmeldung unter [www.wko.at/e-rechnung](http://www.wko.at/e-rechnung) erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Die Vorträge werden im Anschluss als Video on Demand zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Dr. Annemarie Mille

#### Nachbericht - Internet Governance Forum Austria 2016 in der WKÖ zum Thema „Internet der Dinge“

Ganz im Zeichen des Generalthemas „Internet der Dinge“ stand das Internet Governance Forum Austria (IGF Austria) am 3. Oktober 2016 in der Wirtschaftskammer Österreich. Die Veranstaltung folgte dem sog. Multi-Stakeholder-Prinzip, das den Austausch der Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Verwaltung, Wissenschaft, technische Gemeinschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft fördert und verstärkt. Internet Governance - verstanden als Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Prinzipien, Normen, Regeln, Vorgehensweisen zur Entscheidungsfindung und Programmen, die die Weiterentwicklung und die Nutzung des Internets beeinflussen - kommt in Zeiten der zügig voranschreitenden Digitalisierung zahlreicher Lebensbereiche eine wesentliche Rolle zu. In diesem Sinne wurde das Generalthema der Ganztagsveranstaltung in drei Keynote-Referaten, drei Workshops, zwei Berichtssitzungen und einer Podiumsdiskussion in seinen unterschiedlichen Facetten beleuchtet. Am Ende der Veranstaltung wurde die Struktur des Berichts des IGF Austria für das von 6. bis 9. Dezember 2016 in Guadalajara stattfindende globale IGF ausgearbeitet. Näheres kann der Website des IGF Austria <https://www.igf-austria.at/> entnommen werden.

Dr Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

## Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

### Nachlese zur Veranstaltung „Start des Europäischen Einheitspatents: Bald ist ´s soweit - sind Sie bereit?“

Am 19. Oktober 2016 fand im gut gefüllten Saal 2 der WKÖ die gemeinsam mit der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik organisierte Veranstaltung „Start des Europäischen Einheitspatents: Bald ist ´s soweit - sind Sie bereit?“ statt. Bei Planungsbeginn im Frühling dieses Jahres sei man davon ausgegangen, dass die Umsetzung und das Inkrafttreten des Pakets „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ zum Zeitpunkt der Veranstaltung unmittelbar vor der Tür stehen würde, erklärte Dr. Rosemarie Schön in ihrer Begrüßung. Im Juni habe dann das britische Volk entschieden, die EU verlassen zu wollen ...

Dieser Entschluss habe weitreichende Folgen, die nicht nur die Kernelemente der EU-Mitgliedschaft - wie beispielsweise die vier Grundfreiheiten - betreffen, sondern auch Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, wie Dr. Michael Fröhlich, Direktor der Abteilung für Europäische und Internationale Rechtsangelegenheiten des Europäischen Patentamtes in München ausführte. Er berichtete, die deutsche Delegation habe beim Rat Wettbewerbsfähigkeit Ende September in Brüssel bekräftigt, dass Deutschland weiterhin hinter dem Vorhaben „Europäisches Einheitspatent“ stünde und das deutsche Parlament an der Ratifikation des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht weiterarbeite. Die innovative Wirtschaft müsse gefördert und die im Juni entstandenen Unsicherheiten rasch ausgeräumt werden. Die rechtlichen Möglichkeiten seien vorhanden, das Projekt „Einheitspatent“ auch nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU in Kraft zu setzen. Die Mehrheit der Stakeholder würde sich für diese Möglichkeit aussprechen. Ratifiziert Großbritannien das Abkommen über das einheitliche Patentgericht noch vor dem Austritt aus der EU, könnte das Einheitspatent wie geplant 2017 starten. Ratifiziert Großbritannien nicht, würden sich zwar der Start verzögern und das Territorium der Geltung des Einheitspatents verringern; dennoch könnte es in Kraft gesetzt und wirksam angewendet werden.

Dr. Andrea Scheichl, Vizepräsidentin des Österreichischen Patentamts, wies in ihrem Vortrag darauf hin, dass die Vorbereitungen auf europäischer Ebene - insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des neuen Europäischen Patentgerichts - planmäßig weitergingen. Beim nächsten Rat Wettbewerbsfähigkeit Ende November 2016 in Brüssel würde erwartet, dass Großbritannien Stellung nimmt, ob das Abkommen über das Einheitliche Patentgericht ratifiziert wird oder nicht. Was die Aktivitäten des Österreichischen Patentamtes betrifft, erläuterte sie die letzten Neuerungen zum Gründer-Schutzpaket, insbesondere die provisorische Patentanmeldung PRIO und die Förderung „Patent- Scheck“.

Der Präsident der Österreichischen Patentanwaltskammer, Dr. Daniel Alge, beleuchtete aus der Praxis der Patentanwälte Chancen, Risiken und Alternativen zum Europäischen Einheitspatent. Er kam zu dem Schluss, dass das Einheitspatent hinsichtlich Anmeldung und territorialem Geltungsbereich im Binnenmarkt „preislich unschlagbar“ sei; demgegenüber wären allerdings die Gebühren für die Rechtsdurchsetzung beim Europäischen Patentgerichtshof sehr hoch. Die Unternehmen werden einen entsprechenden Preis für die hohe Kompetenz der Gerichtsbarkeit zu zahlen haben, wobei auf diesem Gebiet zweifellos ein neuer Level geschaffen werde. Es dürfe jedoch nicht vergessen werden, dass vor allem KMU über begrenzte finanzielle Mittel verfügten. Ein Risiko des Systems „Einheitspatent“ liege natürlich auch im BREXIT, dessen Folgen für die verbleibenden Mitgliedstaaten noch nicht wirklich abschätzbar seien und von den Verhandlungen abhingen. Die Alternativen zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung lägen weiterhin in Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) sowie nationalen Patenten.

Dr. Andreas Grassauer, Geschäftsführer und Mitbegründer der Marinomed Biotechnologie GmbH bestätigte im Wesentlichen die Einschätzungen Dr. Alges, merkte aber darüber hinaus an, dass ein großer Vorteil des Europäischen Einheitspatents in der einheitlichen Vollstreckbarkeit liege. Trotz hoher Kosten, die für KMU mit der Rechtsdurchsetzung verbunden sein können, wäre das Inkrafttreten des Patentpakets sehr zu befürworten - eine Meinung, die auch von DI Alois Peham, Leiter der Patentabteilung bei der Siemens AG Österreich, geteilt wurde.

Der Abteilungsleiter der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik, Dr. Christoph Schneider, gab schlussendlich noch einen durchaus positiven Ausblick auf die weiteren Entwicklungen und beim anschließenden Get-together klang die Veranstaltung noch mit angeregten Diskussionen aus.

Mag. Gabriele Benedikter

### Deregulierungsgesetz 2017 - Teil GmbH-Gesetz

Am 2. November 2016 wurde unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen ein Ministerialentwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 zur Begutachtung versendet.

Dieser Entwurf enthält unter anderem eine Änderung des GmbH-Gesetzes, der unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte GmbH-Gründung ermöglichen soll. Dies stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, da bislang GmbH-Gründungen aufgrund strenger Formvorschriften im internationalen Vergleich besonders zeit- und kostenintensiv waren.

Der Ministerratsvortrag „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ vom Juni 2015 sieht Vereinfachungen der Formvorschriften für Neugründungen vor. Zur Umsetzung der Vorgaben der Bundesregierung wird vorgeschlagen, dass die Gründung einer „Standard-GmbH“ - worunter eine Einpersonengesellschaft verstanden wird, bei der der einzige Gesellschafter zugleich auch als Geschäftsführer fungieren soll, was in rund 38 % aller GmbH-Gründungen der Fall ist - in Zukunft alternativ auch rein elektronisch und ohne Beiziehung eines Notars erfolgen kann. Die zur Verhinderung von Sozialbetrug, Geldwäsche und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität dennoch erforderliche physische Identifizierung des Gründers erfolgt durch die Bank, die auch die Bestätigung über die notwendige Bareinzahlung ausstellt.

Der Gründer sucht zunächst das Kreditinstitut auf, das die Bankbestätigung über die Einzahlung des notwendigen Stammkapitals ausstellen soll, und identifiziert sich dort physisch. Die Identifizierungsdaten und die Bankbestätigung werden vom Kreditinstitut an das Firmenbuch übermittelt und dort zunächst unter einem Ordnungsbegriff abgelegt, den auch der Gründer kennt (z.B. IBAN des Kontos, auf

das die Stammeinlage eingezahlt wurde). In weiterer Folge identifiziert sich der Gründer unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (nach derzeitigem Stand: „Bürgerkartenfunktion“ oder „Handysignatur“) in einer eigenen elektronischen Justiz-Applikation, in der er - da er ja zugleich auch Geschäftsführer ist - in einem einheitlichen Vorgang sowohl die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft abgeben als auch den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch stellen kann. Damit erspart er sich sowohl den Weg als auch die Kosten für den bislang notwendigen Notariatsakt und die Beglaubigungen.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung via Notar geschaffen werden. Diesen vereinfachten Gründungen folgen auch die Änderungen im Notariatstarif- und Gerichtsgebührengesetz.

Wir haben seit Jahren in diesem Bereich maßgebliche Erleichterungen gefordert. Offensichtlich ist die Regierung allerdings noch nicht bereit, eine vollelektronische Gründung, wie sie in vielen Ländern der Europäischen Union schon derzeit möglich ist, umzusetzen.

Dr. Artur Schuschnigg

#### **Verordnungsvorschlag zu Geoblocking - Zwang keine geeignetes Mittel zur Ankurbelung des E-Commerce**

Wie bereits in unserem Sommer-Newsletter berichtet, hat die Kommission - als Teil ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt - einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes vor (COM (2016) 289 final) vorgelegt. Das Geoblocking von Webseiten aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung soll verboten werden, das Rerouting der Nutzer auf eine andere Webseitenversion (z.B. in einer anderen Sprachversion) grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig sein, wobei die ursprüngliche Version der Online-Schnittstelle weiterhin leicht zugänglich bleiben soll. Für den „Zugang“ zu Waren und Dienstleistungen dürfen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes,

der Niederlassung in bestimmten Fällen (z.B. der Kunde holt sich die Waren selbst ab) keine unterschiedlichen „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („general conditions of access“) angewendet werden. Auch im Hinblick auf Zahlungsbedingungen soll eine unterschiedliche Behandlung untersagt werden.

Die WKÖ lehnt den Verordnungsvorschlag in einer ausführlichen Stellungnahme ab, zumal damit den Unternehmen in bestimmten Fällen ein Kontrahierungszwang auferlegt würde (z.B. wenn der Kunde die Ware selbst abholt bzw. die Lieferung selbst organisiert). Es liegt an sich im ureigensten Interesse jedes Unternehmens, an so viele Kunden wie möglich zu verkaufen. Vielschichtige Gründe, wie u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen im Verbraucherschutz (z.B. die hohen Kosten der Abwicklung von Gewährleistung/Garantien und der Retouren im Online-Handel; im Streitfall letztlich eine Prozessführung im Ausland) lassen aber Unternehmen insbesondere vor grenzüberschreitenden Verkäufen absehen. Der Vorschlag negiert diese Realitäten und möchte den grenzüberschreitenden E-Commerce durch einen Kontrahierungszwang „verordnen“. Dies ist mit der unternehmerischen Freiheit und der das Zivilrecht prägenden Vertrags(abschluss)freiheit nicht vereinbar.

Sie finden die Stellungnahme der WKÖ hier: <https://www.wko.at/Content.Node/Interessevertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/EU-Verordnungsvorschlag-Geoblocking.html>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

## Gewerberecht und Berufsrecht

### GewO-Novelle 2016

Am 4. November 2016 wurde der Entwurf für eine GewO-Novelle 2016 zur Begutachtung versandt.

Wesentliche Zielsetzung der Novellierung ist es, Gewerbe zu liberalisieren, Verfahrenskosten zu senken, Verfahren zu beschleunigen, die Anwendungsquote des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens zu erhöhen und die unternehmensbezogene berufliche Bildung zu stärken.

Dieser Zielsetzung entsprechend sind in dem Entwurf folgende wesentliche Inhalte vorgesehen:

1. Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes insbesondere für die Gewbeanmeldung und sämtliche Verfahren im Berufsrecht sowie im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.
2. 19 Teilgewerbe sollen zu freien Gewerben werden und ohne Befähigungsnachweis ausgeübt werden können.
3. Die allen Gewerbetreibenden zustehenden sonstigen Rechte sollen erweitert und präzisiert werden. Wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Tätigkeiten anderer Gewerbe sollen nicht mehr nur in geringem Umfang ausgeübt werden können. Für die Ausübung aller sonstigen Rechte werden bestimmte Prozentsätze festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Die Ausübung anderer Tätigkeiten soll im Umfang von insgesamt 30% der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten zulässig sein. Andere reglementierte Gewerbe dürfen bis 15% der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit im Wirtschaftsjahr erbracht werden. Unverändert geblieben ist, dass, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte verwendet werden müssen.
4. Für Meister- und Befähigungsprüfungen werden generelle Bildungsstandards normiert. In Meister- und Befähigungsprüfungen sollen Kenntnisse und Kompeten-

zen nachgewiesen werden müssen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen. Meisterprüfungen haben jedenfalls fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Beruf sowie die Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Projekte und zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung nicht vorhersehbaren beruflichen Situation zu umfassen. Meister- und Befähigungsprüfungen sind so zu gestalten, dass sie bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen anerkannt werden können.

5. Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sind insbesondere folgende Verbesserungen vorgesehen:
  - a) Wiederherstellung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens
  - b) Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen
  - c) Streichung von unverhältnismäßigen Veröffentlichungspflichten
  - d) vorübergehende Tätigkeiten sollen nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen
  - e) Eröffnung einer Wahlmöglichkeit der Unternehmer dahingehend, ob in einem Genehmigungsverfahren Amtssachverständige oder nicht amtliche Sachverständige beigezogen werden
  - f) Reduktion der Einreichunterlagen
  - g) kein Anzeigeverfahren beim Tausch von Maschinen und Geräten, bei emissionsneutralen Änderungen sowie beim Public Viewing in Gaststätten
  - h) Senkung der behördlichen Erledigungsfristen von 6 auf 4 bzw. von 4 auf 2 Monate.
6. Der Entwurf enthält keine Streichungen reglementierter Gewerbe in § 94 GewO 1994. Nicht vorgesehen ist im Entwurf auch eine Anpassung der Gewerbeordnung an die strenge Nichtraucherregelung der Tabakgesetznovelle (absolutes Rauchverbot im Gastronomiebetrieb, BGBl. I 2015/101, in Kraft ab 1. Mai 2018).

Eine Übersicht über aktuelle politische Hintergründe enthalten auch die Folien in der Anlage.

DDr. Leo Gottschamel

---

## Verkehrsrecht

---

### Novelle des Bundesstraßengesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat im August 2016 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) geändert wird, zur Begutachtung versendet.

Link:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00224/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00224/index.shtml)

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einem leistungsfähigen hochrangigen Straßennetz zu Kosten, die dazu in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wird durch Einfügung einer neuen Verordnungsermächtigung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von konkreten Straßenvorhaben erhöhtes Augenmerk geschenkt (siehe § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2). Im Dienste der Verfahrensbeschleunigung soll die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Zukunft grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen und im Rahmen der bescheidmäßigen Genehmigung entfallen.

Weiters soll mit der Novelle die bereits bestehende Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 2 in Bezug auf Immissionsschutzvorschriften präzisiert werden. Diese Präzisierung betrifft die Ermächtigung zur Erlassung einer besonderen Immissionsschutzvorschrift im Sinne des § 24f Abs. 2 UVP-G im Bereich der Straßenvorhaben, dient aber auch der Schaffung von Kriterien für nicht UVP-pflichtige Bundesstraßenvorhaben gemäß den §§ 4 Abs. 1 und 4a BStG. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnungen, wie insb. die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz-VO (BStLärmIV), gelten als Verordnungen nach dem novellierten Gesetz weiter.

Das BStG soll darüber hinaus um ein Zustimmungssurrogat bei der Umsetzung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen ergänzt werden (siehe § 7a Abs. 7). Eine entsprechende Normierung im Gesetz dient der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für Anrainer und Projektwerber.

Aus Sicht der WKÖ werden die vorgeschlagenen Änderungen überwiegend positiv beurteilt.

Dr. Daniela Domenig

---

## Publikation

---

*Artur Schuschnigg*, Sammelklage aus Sicht der Wirtschaft, in: Jarolim (Hrsg.), Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde - Sammel-, Musterklagen und andere Möglichkeiten - Dialog im Parlament, Band 8, Lexis-Nexis

---

## Veranstaltungen

---

**Kongress E-Vergabe und E-Rechnung 2016**  
Dienstag, 13. Dezember 2016, 14:00 Uhr  
WKÖ, Rudolf Sallinger Saal  
Programm und Einladung sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/e-rechnung/Kongress-E-Vergabe-und-E-Rechnung-2016.html>

**Der Verordnungsvorschlag zum Geoblocking – Geeignetes Mittel zur Ankurbelung des E-Commerce?**

Montag, 5. Dezember 2016, 19:00 Uhr  
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU  
Avenue de Cortenberg 30, 1040 BRÜSSEL

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/Einladung-Geoblocking-05-12-16.pdf>

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)